



## Ehrungsordnung des Musikvereins Ötisheim e.V. als erweiterte Anlage 1 zur Satzung

---

### §1 Rechtsgrundlage

1. Auf Grund §3 Abs. 2 der Satzung des Musikvereins Ötisheim e.V. wird nachfolgende Ehrungsordnung erlassen.

### §2 Ehrenmitglieder / Ehrungen

1. Aktive Vereinsmitglieder, welche dem Verein 15 Jahre angehören, erhalten die Vereins-Ehrenurkunde
2. Aktive Vereinsmitglieder, welche dem Verein mindestens 25 Jahre angehören, erhalten die Vereins-Ehrennadel in Silber. Nach 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft wird die Vereins-Ehrennadel in Gold verliehen. Nach Beendigung einer vorgenannten aktiven Tätigkeit und nach Vollendung des 50. Lebensjahres werden diese Aktive zu Ehrenmitgliedern ernannt.
3. Passive Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören, erhalten die Verbands-Ehrennadel entsprechend der Ehrungsordnung des BVBW in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nach 40-jähriger Mitgliedschaft erhalten sie die Vereins-Ehrennadel in Silber. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist frühestens nach 40-jähriger Mitgliedschaft möglich.
4. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Musikverein Ötisheim e.V. verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies gilt auch für Nichtmitglieder, die sich in deutlich überragender Weise Verdienste um den Verein erworben haben oder in vorbildlicher und überragender Weise der Volksmusik gedient haben.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Ehrungen sind im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen vorzunehmen.

### §3 Musikerjubiläen

1. Aktive Mitglieder, welche dem Verein mindestens 10 Jahre angehören, werden durch den Verband geehrt. Für die Ehrungsstufe ist die Ehrungsordnung des BVBW in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Eine frühere Mitgliedschaft bei einer anderen, dem BVBW angehörenden Kapelle wird hier angerechnet. Ehrungen sind im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen vorzunehmen.



# Musikverein Ötisheim e.V.

- gegründet 1894 -

*Musik. Freude. Gemeinschaft.*

## §4 Geburtstage

1. Aktive Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird zum 50., 60., 65., usw. (ab 65 in 5er Schritten) ein musikalischer Geburtstagsgruß überbracht.
2. Passiven Mitgliedern wird durch eine Abordnung zu den jeweiligen Geburtstagen unter Absatz 1 gratuliert. Zum 60., 70., 75., usw. (ab 75 in 5er Schritten) Geburtstag wird auf Wunsch ein musikalisches Ständchen vorgetragen.
3. Sonderregelungen werden durch Beschluss der Vorstandschaft im Einzelfall entschieden.
4. Ehrengaben des Vereins anlässlich eines Geburtstages oder einer sonstigen Ehrung werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

## §5 Beerdigungen

1. Beerdigungen von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern werden musikalisch umrahmt. Zusätzlich wird ein Kranz / Gebinde nach Würdigung des Verstorbenen am Grabe niedergelegt. In der Tagespresse wird ein Nachruf veröffentlicht.
2. Ehemals Aktiven und passiven Mitgliedern mit Vereins-Ehrennadeln wird mit einem Nachruf gedacht und am Grabe ein Kranzgebinde niedergelegt.
3. Bei passiven Mitgliedern erfolgt die Beileidsbekundung durch ein Kranzgebinde.
4. Sonderregelungen werden durch Beschluss des Vorstandes im Einzelfall entschieden.

## §6 Sonstige Ehrungen

1. Musiker, die nur bis zu 5 Fehlproben im Kalenderjahr haben, werden bei der Hauptversammlung geehrt.

## §7 Inkrafttreten

1. Diese Ehrungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Beschlossen in der Vollversammlung am 10.03.2006